



SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT NICKELHÜTTE AUE E. V.

Beglaubigte Version vom 27.11.2017

Richtlinien der Vereinsführung

SG NHA e.V.
info@sg-nickelhueette-aue.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| §1 - Name, Sitz, Geschäftsführung | 2 |
| §2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit..... | 2 |
| §3 - Mitgliedschaft..... | 3 |
| §4 - Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| §5 - Mitgliedsbeiträge | 4 |
| §6 - Organe des Vereins | 4 |
| §7 - Mitgliederversammlung | 4 |
| §8 - Präsidium..... | 5 |
| §9 - Kassenprüfer | 6 |
| §10 - Auflösung des Vereins..... | 6 |
| §11 - Inkrafttreten..... | 6 |

Satzung der Sportgemeinschaft Nickelhütte Aue e. V.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsführung

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Nickelhütte Aue e.V. (im Nachfolgenden SG genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Aue.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports für alle bis ins hohe Alter in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.

Der Zweck wird insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports,
- Mitarbeit bei Gesetzentwürfen und Ordnungen des Ortes Aue, die den Sport tangieren

verwirklicht.

Die SG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 - Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Nichtvolljährige Personen bedürfen der Erlaubnis /Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 30.06 bzw. 31.12. des jeweiligen Jahres. Dieser Austritt muss jeweils 1 Monat vor diesem Termin beim Abteilungsleiter oder Präsidium vorliegen (31.05. bzw. 30.11.)

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit den Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§5 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§6 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im IV. Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Einladungen können kommunale und betriebliche Anzeigemöglichkeiten genutzt werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 - Präsidium

Das Präsidium der SG setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister

Diese bilden das Präsidium im Sinne des § 26 BGB.

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- Abteilungsleiter der Abteilungen der SG
- Jugendleiter
- Protokollführer

Die SG wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder (vertretungsberechtigtes Präsidium im Sinne des § 26 BGB) gemeinsam vertreten.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der SG endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied.

Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Bei Entscheidungen über eine Abteilung sollte der jeweilige Abteilungsleiter mit hinzugezogen werden, ausgenommen bei Entscheidungen im Sinne des § 26 BGB.

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der SG zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Vorbereiten des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern.

§9 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der SG, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung der SG Nickelhütte Aue e.V. kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

Die Liquidation der SG erfolgt durch das Präsidium. Es können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§11 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.11.2017 beschlossen, und tritt mit der Änderungseintragung im Vereinsregister Aue VR 248 in Kraft.